
DAP-TM 25

Akkreditierung von Prüflaboratorien von Gegenprobensachverständigen

**(DAP-Akkreditierung in Kooperation
mit AKS Hannover oder SAL)**

Einleitung

Die Akkreditierung von Prüflaboratorien (PL) von Gegenprobensachverständigen durch das DAP wird bei der Akkreditierung/Notifizierung durch die AKS (Staatliche Akkreditierungsstelle Hannover) oder die SAL (Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz – Staatliche Anerkennungsstelle der Lebensmittelüberwachung) berücksichtigt. AKS und SAL sind staatliche Akkreditierungsstellen, die zur Umsetzung der Richtlinie 93/99 EWG bzw. der Gegenprobensachverständigen-Prüflaboratorienverordnung (PrüflabV) in Deutschland eingerichtet wurden. Sowohl der Geltungsbereich als auch die Gültigkeitsdauer der Akkreditierung durch AKS oder SAL richten sich nach Umfang und Dauer der DAP-Akkreditierung.

DAP, AKS und SAL haben unterschiedliche Registriernummern für ein und dasselbe akkreditierte PL, die jeweils wechselseitig im Schriftverkehr anzugeben sind.

Kontaktperson für die Zusammenarbeit der DAP-Geschäftsstelle mit diesen staatlichen Akkreditierungsstellen ist Frau Dr. Menkhaus.

Antragsphase

PL stellen sowohl beim DAP als auch bei einer der staatlichen Akkreditierungsstellen jeweils gesondert einen Antrag auf Akkreditierung. Analog ist die Reakkreditierung von den PL ebenfalls gesondert bei beiden Stellen zu beantragen.

Begutachtung vor Ort

Für die Begutachtung der technischen Kompetenz der PL sind ausschließlich vom DAP-Sektorkomitee Lebensmittelanalytik benannte Begutachter einzusetzen. Diese dokumentieren die Begutachtungsergebnisse in der Checkliste für Prüflaboratorien nach DIN EN ISO/IEC 17025, den Nachweisblättern vor Ort, dem Formular „Objektive Nachweise und eingesehene Unterlagen“ sowie ggf. in Abweichungsberichten.

Bei der Begutachtung ist die Zulassung des/der Gegenprobensachverständigen auf Aktualität zu überprüfen.

Insbesondere bei Überwachungs- und Wiederholungsbegutachtungen ist der Registereintrag (Anhang zur AKS-Urkunde) von dem jeweiligen Begutachter vor Ort auf Aktualität zu überprüfen.

Begutachtungsbericht

Für die Erstellung des Begutachtungsberichtes sind die Festlegungen des Merkblattes AK-M-05 umzusetzen. Darüber hinaus sind zwingend Aussagen/Bewertungen zu treffen bzgl.:

I. Teilnahme der Laboratorien an Eignungsprüfungen

Um die Erfordernisse der Richtlinie 93/99 EWG zu erfüllen, ist es notwendig, an den bei der Deutschen Koordinierungsstelle für Laboreignungsprüfungen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung (DKLL) beim Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) gelisteten Ringversuchen teilzunehmen.

Die PL müssen mindestens einmal jährlich je Arbeitsbereich (z.B. Schwermetallanalytik, Massenspektrometrie, Mikrobiologie) die Teilnahme an einem Ringversuch nachweisen.

Nach erfolgter Teilnahme ist durch den jeweiligen Begutachter zu prüfen, ob durch das PL ggf. erforderliche Korrekturmaßnahmen eingeleitet, überwacht und auf ihre Wirksamkeit überprüft wurden.

II. Personal

Aktueller Personalstand

Analog zu den Angaben, die das akkreditierte PL in der QM-Jahresmeldung für die AKS Hannover macht, ist der, die Anerkennung durch die AKS Hannover betreffende, aktuelle Personalstand im Begutachtungsbericht darzulegen und folgende Aussage zu treffen:

	Anzahl der Personen
Fachlicher Bereich	
Verwaltungs- und Versorgungsbereich	

Aktuelle Information zur Prüfleitung (Stichtag: TT.MM.JJ.)

Prüfleiter/innen sind fachlich verantwortlich für die Validität der Prüfergebnisse und i.d.R. zeichnungsberechtigt für Prüfberichte. Dafür wird wissenschaftliche oder adäquate Fachkompetenz erwartet.

Berufsbezeichnungen z.B.: Arzt/Ärztin, Chemiker/-in, Lebensmittelchemiker/in, Biologe/Biologin, Tierarzt/Tierärztin, Apotheker/-in, Lebensmitteltechnologe/-in, Dipl.-Ing. (FH) Chemie

Name	(wiss.) Qualifikation bzw. Berufsbezeichnung

Der Begutachter hat im Begutachtungsbericht eine Empfehlung bzgl. Richtlinie 93/99 EWG abzugeben, vorzugsweise im Abschnitt „Zusätzliche Bemerkungen und Einschätzungen des Begutachters“.

Auf Wunsch der AKS/SAL ist der für die Richtlinie 93/99 EWG relevante Begutachtungsbericht durch den Verfahrensleiter des DAP der staatlichen Akkreditierungsstelle zu übergeben.

Akkreditierungsurkunde

Die DAP-Akkreditierungsurkunden erhalten keinen gesonderten Hinweis auf die Erfüllung der Anforderungen entsprechend der Richtlinie 93/99 EWG.

Damit die staatlichen Akkreditierungsstellen die DAP-Akkreditierung registrieren und anerkennen, sendet der Verfahrensleiter eine Kopie der Akkreditierungsurkunde an die AKS oder SAL.

Treten Änderungen innerhalb der Akkreditierungsurkunde auf, so informiert der zuständige Verfahrensleiter die staatliche Akkreditierungsstelle schriftlich über diese Änderungen. Die Änderungen sind in einer Kopie der Akkreditierungsurkunde zu kennzeichnen.

Überwachungsphase

Die staatlichen Akkreditierungsstellen sind durch den verantwortlichen Verfahrensleiter bei Entzug, Aussetzung oder Ruhen der Akkreditierung schriftlich zu informieren.

Die bei der AKS akkreditierten PL müssen für die Überwachung der bestehenden Akkreditierung einmal jährlich eine Jahresmeldung der AKS übergeben. Sollten bei der Prüfung dieser Jahresmeldung durch die AKS Nichtplausibilitäten, z.B. bzgl. des Personalstand auftreten, so informiert die AKS den zuständigen Verfahrensleiter in der DAP-Geschäftsstelle. Dieser unterrichtet den Leitenden Begutachter und bittet um Klärung des Sachverhaltes, ggf. im Rahmen der nächsten Begutachtung vor Ort.

Hinweis für DAP-Verfahrensleiter

Der Schriftverkehr mit der AKS/SAL ist im Kap. 0 der Verfahrensakten abzulegen.